

Was bedeutet Winterdienst?

Der Winterdienst bezweckt, die Verkehrssicherheit für alle Benützer der öffentlichen Strassen und Wege der Gemeinde Risch bei Schneefall, Eis- und Schneeglättebildung zu gewährleisten. Dazu gehören die rasche Beseitigung von Neuschnee und die Bekämpfung der Eis- und Schneeglätte. Obwohl wir viel daransetzen, Ihnen einen guten Service zu bieten, müssen unsere Einsätze aus Gründen des verfügbaren Personals und der vorhandenen Gerätschaften nach Prioritäten durchgeführt werden. Es muss im Winter naturbedingt mit Einschränkungen gerechnet werden.

(Foto)

Pflügen

Sobald auf den Strassen und auf den Trottoirs ungefähr 3 - 5 cm Schnee liegen, kommen die Schneepflüge zum Einsatz.

Salzen:

Salz wird als Taumittel auf den Strassen und Trottoirs eingesetzt.

Immer nach dem Grundsatz: **So viel wie nötig – so wenig wie möglich!**

Splitten

Splitt ist ökologisch weniger sinnvoll als Salz. Deshalb wird dieser Einsatz minimalisiert. Splitt soll hauptsächlich auf den Trottoirs, Gehwegen und auf Strassen mit starken Steigungen eingesetzt werden.

Ergreifen Sie Eigeninitiative: Als Sofortmassnahme gegen Schnee und Glatteis wurden in unmittelbarer Nähe von steilen Fusswegen und Strassenpartien Streugutbehälter aufgestellt. Diese Behälter enthalten Splitt und stehen im Bedarfsfall jedermann zur Verfügung.

Handräumung

Für den Winterdienst von Hand stehen nur sehr beschränkte personelle Mittel zur Verfügung. Diese werden hauptsächlich auf schmalen Fusswegen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen, Treppen und bei Schachtabläufen eingesetzt.

Was bedeutet „eingeschränkter Winterdienst“ in unserer Gemeinde?

Unter „eingeschränktem“ Winterdienst verstehen wir: Die Strassen und Trottoirs werden in den Monaten November/Dezember sowie März/April weniger intensiv gepflegt und gesalzen. Dies speziell im (flachen) Talboden. Nach erfolgter Schneeräumung werden die Strassen oftmals gesalzen (Schwarzräumung).

Bitte beachten Sie

Es gibt verschiedene Faktoren die dazu beitragen, dass unser Winterdienst nicht unnötig behindert wird:

Privater Unterhalt (Gebäude- oder Grundeigentümer):

- Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen sind auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.
- Strassen, Trottoirs, Wege und öffentliche Plätze sind oftmals von privaten Fahrzeugen

und Materialien aller Art blockiert.

Die/der Grundeigentümer(in) ist ab dem Anschlusspunkt an den öffentlichen Bereich für die Schneeräumung selber verantwortlich. Der Schnee darf nicht auf den öffentlichen Bereich geschoben werden. Grundsätzlich ist die Beförderung des Schnees durch Pflügen und Schleudern auf angrenzende Grundstücke zu dulden. Für die Beseitigung der Längswälme ist der angrenzende Grundeigentümer zuständig. Der Schneeeinwurf auf die öffentlichen Strassen, Wege und Plätze ist nicht gestattet. Hydranten müssen für die Feuerwehr erkennbar und frei zugänglich sein.

Bei nicht beachten der erwähnten Faktoren, behindern Sie die Räumungsfahrzeuge, den Notfalldienst, die Polizei, die Feuerwehr, sowie Dienstleistungen die das öffentliche Leben betreffen wie Bus, Kehrtafelfuhr, etc. Sie gefährden somit die Sicherheit aller Strassenbenützer.

Haftungsfragen

Kann die Gemeinde bei einem Unfall auf einer öffentlichen Strasse infolge Glätte haftbar gemacht werden? Im Prinzip nur, wenn die geschädigte Person nachweisen kann, dass die Gemeinde ihre Unterhaltspflicht aus Fahrlässigkeit stark vernachlässigt hat. Wer beispielsweise mit Sommerreifen nicht rechtzeitig anhalten kann, weil Schneematsch auf der Strasse liegt, kann die Gemeinde nicht für Schadenersatz haftbar machen. Denken Sie deshalb daran: Auch Fussgänger können und müssen sich auf winterliche Strassenverhältnisse einstellen und sich entsprechend ausrüsten.

Zum Schluss noch dies...

Wir sind für Sie da! Wir alle sind Strassen- und/oder Trottoirbenützer. Wir haben Verständnis, dass die Ansprüche und Wünsche an den Winterdienst unterschiedlich sind:

- Kinder möchten endlich Schlitteln
- Fussgängerinnen und Fussgänger wünschen sich, einkaufen oder spazieren zu gehen, ohne gleich auszugleiten
- Berufstätige möchten rechtzeitig an ihrem Arbeitsplatz ankommen.

Nicht immer wird es uns gelingen, allen Ansprüchen gerecht zu werden. Wir versichern Ihnen aber, dass das eingesetzte Personal motiviert ist, seine Aufgabe nach bestem Wissen und Können auszuführen. Bitte denken Sie aber daran: Die Einsatzkräfte sind einer grossen Belastung ausgesetzt und können nicht überall gleichzeitig sein.

Wünsche, Reklamationen und Anregungen zur Arbeit des Winterdienstes werden grundsätzlich von der Abteilung Planung/Bau/Sicherheit entgegengenommen und dort protokolliert. Ihre Meldungen werden dem Einsatzleiter weitergeleitet und er entscheidet über die weiteren Massnahmen.

Die entsprechenden Telefonnummern lauten:

Abt. Tiefbau/Umwelt/Sicherheit	041 798 18 34
Werkdienst	041 798 18 59

Das Werkhofteam wünscht Ihnen einen unfallfreien Winter!

Gemeinde Risch

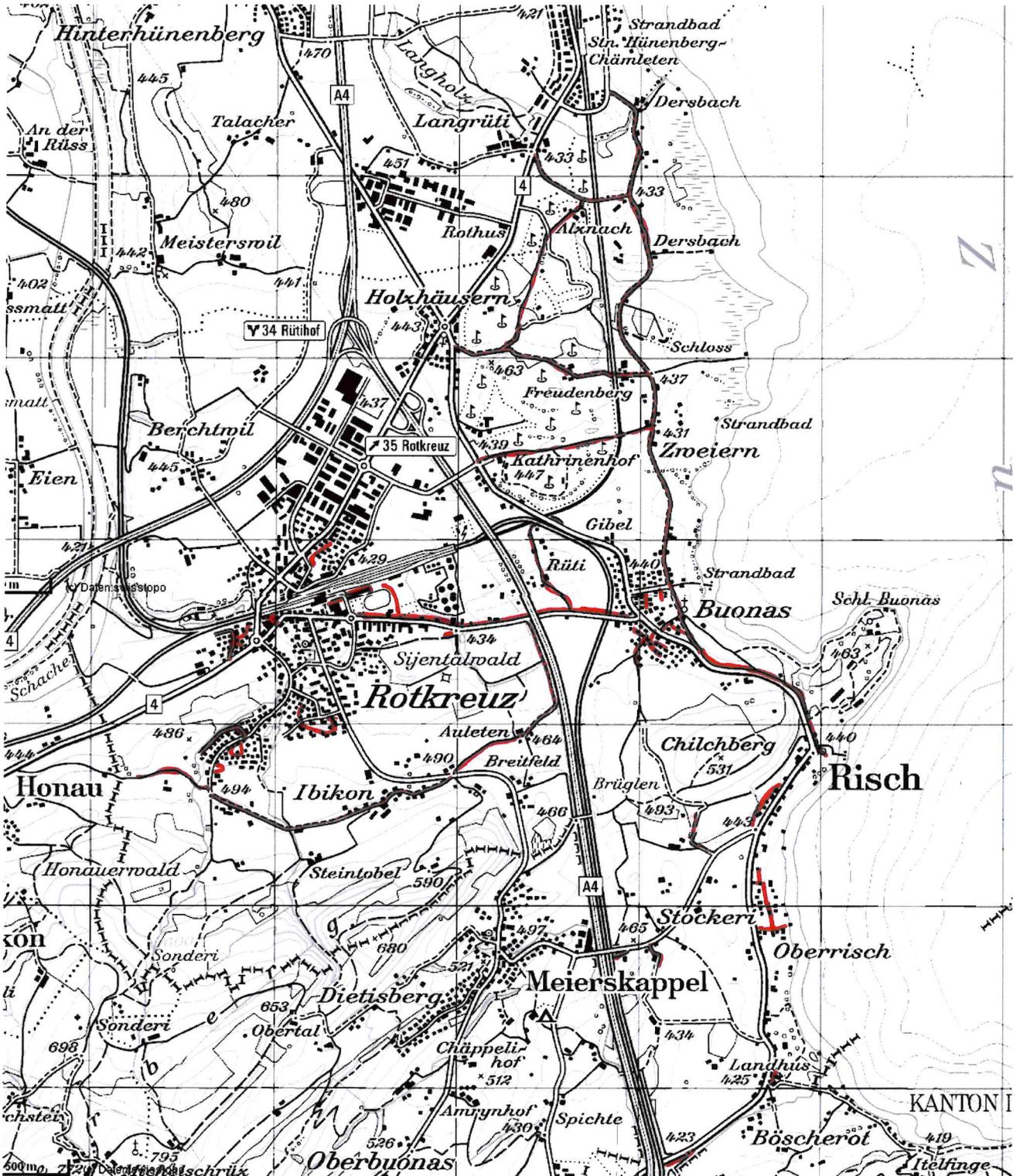
Gemeinde Risch Tiefbau/Umwelt/Sicherheit



12. Dezember 2023/rimecr

Gemeinde Risch – Winterdienst 2023 2024

Werkhof Risch, Route Meili ZG 26140



Risch Rotkreuz

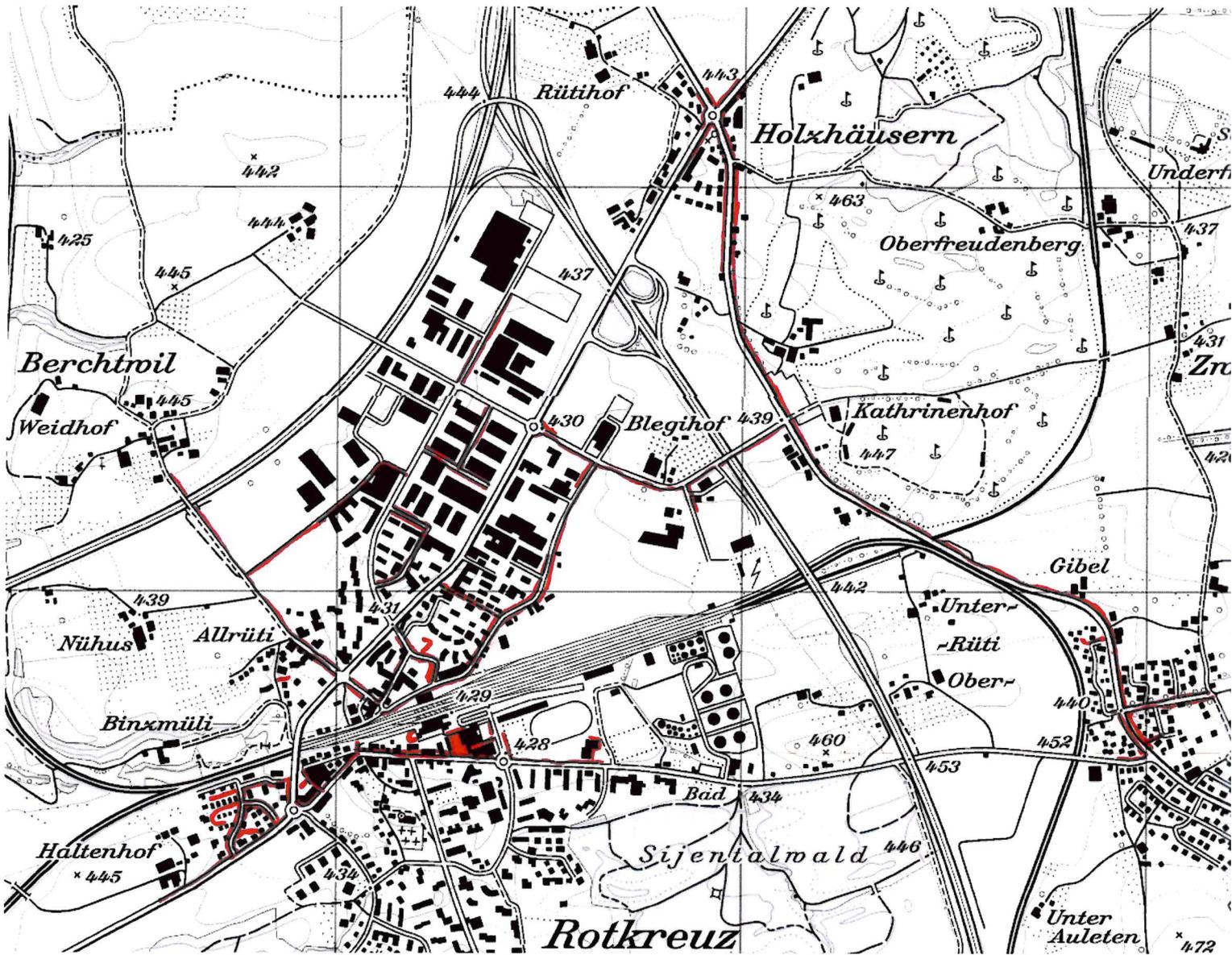
Gemeinde Risch Tiefbau/Umwelt/Sicherheit



12. Dezember 2023/rimecr

Gemeinde Risch – Winterdienst 2023 2024

Werkhof Risch, Route Traktor Nord



Risch Rotkreuz

Gemeinde Risch Tiefbau/Umwelt/Sicherheit



12. Dezember 2023/rimecr

Gemeinde Risch – Winterdienst 2023 2024

Werkhof Risch, Route Traktor Süd

